

**Allgemeines Ausführungsdekret
über die Festlegung der Unter-, Ober- und Wertgrenzen
gemäß can. 1292 CIC in Verbindung mit dem
Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu
cann. 1292, 1295 und 1297 CIC vom 2. März 2023
(Generaldekrete)**

vom 24. Juli 2025

(ABl. 2025, S. 2608)

§ 1

Untergrenze gemäß § 2 Absatz 1 des Generaldekretes

- (1) Nach Anhörung des Konsultorenkollegiums und des Diözesanvermögensverwaltungsrates wird zum 1. Januar 2026
 1. die Untergrenze gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Generaldekretes für die Erzdiözese Freiburg auf 1,5 Millionen Euro festgelegt;
 2. die Untergrenze gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 des Generaldekretes für den Erzbischöflichen Stuhl (Nummer 2), das Domkapitel (Nummer 3), die Kirchengemeinden (Pfarreien) und die aus ihnen gebildeten rechtsfähigen Verbände/Zusammenschlüsse und Zweckverbände (Nummer 4), Rechtsträger auf kirchengemeindlicher (pfarrlicher) Ebene sowie weitere rechtlich selbstständige Stiftungen (Nummer 5) auf 1 Million Euro festgelegt.
- (2) Für weitere öffentliche juristische Personen unabhängig davon, ob sie diesen Status durch die zuständige Autorität bei der Errichtung oder nachträglich erlangt haben, gilt gemäß § 2 Absatz 3 des Generaldekretes die Untergrenze des Absatz 1 Nummer 2, es sei denn in den genehmigten Statuten dieser Rechtsträger sind andere Wertgrenzen festgelegt.

§ 2

Obergrenze gemäß § 2 Absatz 2 des Generaldekretes

Die Obergrenze gemäß § 2 Absatz 2 des Generaldekretes beträgt derzeit einheitlich 20 Millionen Euro.

§ 3**Wertgrenze gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 des Generaldekretes**

Die Wertgrenze gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 des Generaldekretes für Nachträge im Rahmen von Bauvorhaben wird einheitlich für alle öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts gemäß § 1 Absatz 1 des Generaldekretes zum 1. Januar 2026 auf 1 Million Euro festgelegt.